

HLP ISO-VG 68

Druckdatum: 12.12.2018

Materialnummer: 506xxx

Seite 1 von 6 Seiten

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Eurolub HLP ISO-VG 68

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/Gemischs	Hydraulikflüssigkeiten
Verwendungen, von denen abgeraten wird	keine Verwendungen bekannt

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname:	Eurolub GmbH
Straße:	Freisinger Str. 25 – 27
Ort:	D – 85386 Eching
Telefon:	+49 (0) 8165 / 9591 - 0
E-Mail:	info@eurolub.com
Internet:	www.eurolub.com
Auskunftgebender Bereich:	QM (info@eurolub.com)

1.4 Notrufnummern:

Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten erreichbar:
Mo – Do 9 – 15 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr
+49 (0) 8165 / 9591 – 0

Weitere Angaben:

Gemische sind nicht registrierungspflichtig. Die Registrierungsnummern der Inhaltstoffe dieses Gemisches (soweit vorhanden) wurden unter Punkt 3 angegeben.

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Gemisch ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

2.2 Kennzeichnungselemente

Keine Kennzeichnung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erforderlich.

2.3 sonstige Gefahren

Produkt kann einen Film auf der Wasseroberfläche bilden, der den Sauerstoffaustausch verhindern kann. Siehe Abschnitt 11, 12 und 15.

Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung
Additiv, Mineralöl

Weitere Angaben:

Alle Konzentrationen sind Gewichtsprozenteneinheiten für Flüssigkeiten und Volumenprozenteneinheiten für gasförmige Produkte. Andere Stoffe, die nichts als gefährlich bewertet sind, bis zu 100%. Dieses Gemisch enthält keinen als gefährlich eingestuften Inhaltsstoff, dessen Konzentration die in Artikel 3.2.2 (Anhang II, VO 1907/2006/EG) beschriebenen Grenzwerte überschreitet. Wortlaut der R- und H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

HLP ISO-VG 68

Druckdatum: 12.12.2018

Materialnummer: 506xxx

Seite 2 von 6 Seiten

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen.

Nach Einatmen:

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Nach Hautkontakt:

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt:

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 – 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Anschließend Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken:

KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen. Aspirationsgefahr

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Daten verfügbar

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Kohlendioxid (CO₂). Schaum. Trockenlöschmittel. Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen.

Ungeeignete Löschmittel

Wasser.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Bildung brennbarer Dämpfe ist möglich, bei Temperaturen über Flammpunkt.

Das heiße Produkt entwickelt brennbare Dämpfe.

Im Brandfall können entstehen:

Pyrolyseprodukte, toxisch. Kohlenwasserstoffe. Kohlendioxid. Kohlenmonoxid. Schwefelwasserstoff (H₂S). Stickoxide (NO_x). Phosphoroxide. Rauch.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Vollschutzanzug. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Zusätzliche Hinweise:

B: Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen. Von Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Zu vermeidende Bedingungen: Inhalation.

Keine produktgetränkten Putzlappen in den Hosentaschen mitführen.

Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes / verschüttetes Produkt.

HLP ISO-VG 68

Druckdatum: 12.12.2018

Materialnummer: 506xxx

Seite 3 von 6 Seiten

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren). Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Bei einem Eindringen in den Erdboden ist das Produkt mobil und kann das Grundwasser verunreinigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

siehe Abschnitt 8 & 13

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Siehe Abschnitt 6.1

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Von Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Alle Arbeitsverfahren sind grundsätzlich so zu gestalten, dass folgendes ausgeschlossen ist: Nebelerzeugung /-bildung

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen

Weitere Angaben zur Handhabung

Keine produktgetränkten Putzlappen in den Hosentaschen mitführen.

Die Bildung brennbarer Dämpfe ist möglich, bei Temperaturen über Flammpunkt.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Nur im Originalbehälter aufbewahren / lagern.

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen lagern mit selbstentzündlichen Stoffen

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Vor Feuchtigkeit schützen. Kühl aufbewahren

Nur im Originalbehälter bei einer Temperatur von nicht über 50 °C aufbewahren.

Lagerklasse nach TRGS 510: 10

7.3 Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Verschmutzte Materialien sollten vom Arbeitsplatz am Ende jedes Arbeitstages entfernt und draußen gelagert werden.

Augen- / Gesichtsschutz

Dicht schließende Schutzbrille. DIN-/EN-Normen: DIN EN 166

Handschutz:

HLP ISO-VG 68

Druckdatum: 12.12.2018

Materialnummer: 506xxx

Seite 4 von 6 Seiten

Geeignet sind beispielsweise Schutzhandschuhe der Firma KCL GmbH, D-36124 Eichenzell, Telefon +49(0)6659 87300, E-Mail: vertrieb@kcl.de mit folgender Spezifikation (Prüfung erfolgte nach EN374):

Bei Vollkontakt / Spritzkontakt:

Camatril (Artikel-Nr. 731; Material: Nitril, Mindestdicke: 0,33 mm, Durchbruchzeit: 480 min)

Dermatril (Artikel-Nr. 740; Material: Nitril, Mindestdicke: 0,11 mm, Durchbruchzeit: 30 min)

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EU-Richtlinie 89/686/EWG und der daraus ergebenden Norm EN374 genügen. Die oben genannten Durchbruchzeiten beruhen auf Labormessungen von KCL nach EN374 und sind nur für diesen KCL-Artikel maßgebend. Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

Körperschutz

Die Art der persönlichen Schutzausrüstung muss je nach Konzentration und Menge des gefährlichen Stoffes am Arbeitsplatz ausgewählt werden. Zum Schutz vor unmittelbarem Hautkontakt ist Körperschutz (zusätzlich zur üblichen Arbeitskleidung) erforderlich. Chemikalienbeständige Sicherheitsschuhe mit Stahlkappe.

DIN-/EN-Normen: DIN EN 344

Atemschutz

Bei sachgemäßer Verwendung und unter normalen Bedingungen ist ein Atemschutz nicht erforderlich.

Nebelerzeugungen/-bildung: Filtergerät mit Filter bzw. Gebläsefiltergerät Typ: A-P 2

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Technische Maßnahmen zur Vermeidung der Exposition. Organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung der Exposition.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	flüssig	
Farbe:	gelb, braun	
Geruch:	charakteristisch	
Zustandsänderungen		Prüfnorm
Siedebeginn und Siedebereich	> 320 °C	
Flammpunkt:	> 240 °C	DIN ISO 2592
Untere Explosionsgrenze:	0,6 Vol.-%	
Obere Explosionsgrenze:	6,5 Vol.-%	
Zündtemperatur:	> 250 °C	ASTM E 659
Dichte (bei 15 °C):	0,863 – 0,883 g/cm ³	DIN 53217
Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln		
unlöslich in Wasser		
Kin. Viskosität (bei 40 °C)	61,2 – 74,8 mm ² /s	DIN 51562

9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Siehe Abschnitt 9

10.2 Chemische Stabilität

Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung ist das Produkt stabil

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Die Bildung brennbarer Dämpfe ist möglich, bei Temperaturen über Flammpunkt

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Oxidationsmittel, stark

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Daten verfügbar

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Siehe Abschnitt 5.3

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung

Es gibt keine Daten für die Zubereitung / das Gemisch selbst.

Akute Toxizität

Einstufung: keine / keiner. Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Verordnung (EG) Nr. 1272 / 2008 [CLP] vorgenommen

Reiz- und Ätzwirkung

Einstufung: keine / keiner. Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren Verordnung (EG) Nr. 1272 / 2008 [CLP] vorgenommen.

Sensibilisierende Wirkungen

Einstufung: keine / keiner. Häufiger und andauernder Hautkontakt kann zu Hautreizungen führen

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Einstufung: keine / keiner. Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren Verordnung (EG) Nr. 1272 / 2008 [CLP] vorgenommen.

Spezifische Wirkungen im Tierversuch

Es gibt keine Daten für die Zubereitung / das Gemisch selbst

Sonstige Angaben zu Prüfungen

Häufiger und andauernder Hautkontakt kann zu Hautreizungen führen

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Es gibt keine Daten für die Zubereitung / das Gemisch selbst.

Einstufung: keine / keiner. Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Verordnung (EG) Nr. 1272 / 2008 [CLP] vorgenommen

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

Das Produkt ist biologisch nicht leicht abbaubar (Angaben beziehen sich auf die Hauptkomponente).

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es gibt keine Daten für die Zubereitung / das Gemisch selbst.

12.4 Mobilität im Boden

Es gibt keine Daten für die Zubereitung / das Gemisch selbst

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Inhaltsstoffe in dieser Zubereitung erfüllen nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Verhalten in Kläranlagen: Mechanische Abtrennung in Reinigungsanlagen möglich

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung

Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG).

Vermischungsverbote nach Altölverordnung beachten.

Entsorgung gemäß EG-Richtlinien 75/442/EWG und 91/689/EWG über Abfälle und über gefährliche Abfälle in den jeweils aktuellen Fassungen.

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern / Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAVK branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Abfallschlüssel Produkt

130110 Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle, 05 und 12); Abfälle von Hydraulikölen; nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis als gefährlicher Abfall eingestuft.

Abfallschlüssel Produktreste

130110 Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle, 05 und 12); Abfälle von Hydraulikölen; nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis als gefährlicher Abfall eingestuft.

Abfallschlüssel ungereinigte Verpackung

130110 Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle, 05 und 12); Abfälle von Hydraulikölen; nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis als gefährlicher Abfall eingestuft.

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind zu entsorgen.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

Sonstige einschlägige Angaben

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften

Verweis auf AwSV:

Wassergefährdungsklasse: 1 – schwach wassergefährdend
(Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Weitere Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

(Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)